

# ZH\_OBERGERICHT SB220505 vom 1. November 2023

ZH Obergericht, 2023-11-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220505](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220505)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220505 du 1 novembre 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220505 del 1 novembre 2023

## Erwägungen

### E. 1

Die Berufungserklärung des Beschuldigten richtete sich primär gegen die Schuldsprüche wegen Angriffs und Körperverletzung, die Sanktion sowie gegen die Zivilpunkte und die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 97). Die Anschluss-berufung des Privatklägers richtete sich gegen die Höhe der Genugtuung sowie gegen die zugesprochene Entschädigung, wobei letzterer Antrag zwischenzeitlich zurückgezogen wurde (Urk. 104). Seitens des Beschuldigten wurden ein voll-umfänglicher Freispruch, die Abweisung sämtlicher Zivilforderungen, die Löschung erkennungsdienstlicher Daten sowie die Ausrichtung einer angemessenen Genugtuung für die zu Unrecht erstandene Haft inkl. Verzugszins beantragt (Urk. 142; Urk. 97).

#### E. 1.1

Die Vorinstanz entschädigte die amtliche Verteidigerin, Rechtsanwältin X1., für das erstinstanzliche Verfahren mit Fr. 36'000.–. Gegen die Höhe ihrer festgesetzten Entschädigung erhob sie mit Eingabe vom 19. September 2022 Beschwerde bei der III. Strafkammer des Obergerichts Zürich und beantragte eine Entschädigung von Fr. 42'455.45, inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer. Die Honorarbeschwerde wurde mit der Berufung gegen das Urteil der Vorinstanz an die hiesige Kammer überwiesen (Urk. 118).

#### E. 1.2

Zur Begründung der Kürzung führte die Vorinstanz aus (Urk. 94 S. 77 f.), dass die Vorwürfe in rechtlicher Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten böten und aufgrund der Aussageverweigerung des Beschuldigten sei nicht von einer besonders erhöhten Verantwortung auszugehen. Nachdem die Entschädigungen für die Verfahren DG210025 und GG200060 antragsgemäss ausgerichtet worden seien, erscheine für das vereinigte Verfahren eine Entschädigung im Umfang von 49.25 Stunden zu Fr. 220.– angemessen. Das Honorar sei somit auf Fr. 33'425.10 festzusetzen (Fr. 6'329.65 + Fr. 15'418.30 + Fr. 17'672.15 ./ [27.25 x Fr. 220.– = 5'995.–]).

#### E. 1.3

Dem hielt die amtliche Verteidigung entgegen, dass die pauschale unbegründete Kürzung nicht zulässig sei. Indem die Kürzung einzig aufgrund der eingereichten Kostennote begründet worden sei, sei von einer Entschädigung nach konkretem Zeitaufwand auszugehen. Folglich hätte vorab das rechtliche Gehör

- 25 - eingeräumt werden müssen, welches verletzt worden sei. Ohnehin sei die pauschale Reduktion unzulässig, weil dem Beschuldigten durch das Verfahren weitreichende Konsequenzen in Form einer dreijährigen Freiheitsstrafe und einer hohen Genugtuungsforderung drohen würden. Zudem hätten sowohl die Staatsanwältin als auch

die Vertreterin des Privatklägers an der Hauptverhandlung plädiert, was zu einer erhöhten Verantwortung und einer entsprechend aufwändigeren Vorbereitung geführt habe. Für die Vorbereitung des 30-seitigen Plädoyers hätten die Akten nochmals studiert werden müssen. Ein zusätzlicher Fokus habe auf die Aussagetüchtigkeit des Privatklägers gelegt werden müssen. Auch die kurzfristige Verschiebung des ersten Verhandlungstermins habe zu Mehraufwand geführt. Schliesslich sei die Kürzung der Barauslagen nicht begründet und damit willkürlich (Urk. 118/2).

#### **E. 1.4**

Die Entschädigung der Rechtsanwälte richtet sich nach der Verordnung über die Anwaltsgebühren (AnwGebV) vom 8. September 2010. Sie gilt auch für amtliche Verteidiger (§ 23 AnwGebV). Die Entschädigung wird festgesetzt, nachdem die Anwältin oder der Anwalt dem Gericht oder der Strafverfolgungsbehörde eine Aufstellung über den Zeitaufwand und die Auslagen vorgelegt hat (§ 23 Abs. 2 AnwGebV). Mit dieser Aufstellung kann ein Antrag zur Höhe der beanspruchten Vergütung verbunden werden.

#### **E. 1.5**

Einen solchen hat Rechtsanwältin X1. \_\_\_\_\_ in Form ihrer Proformarechnung vom 5. April 2022 gestellt (Urk. 118/3). Die konkrete Bemessung der Entschädigung richtet sich nach § 16 ff. AnwGebV. Demnach ist lediglich das Honorar für das Vorverfahren ein Aufwandshonorar (§ 16 AnwGebV). Für den eigentlichen Strafprozess ist eine Pauschalgebühr vorgesehen, welche für einen Prozess vor Bezirksgericht in der Regel zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 28'000.– liegt. Zur Grundgebühr können Zuschläge berechnet werden (§ 17 AnwGebV).

#### **E. 1.6**

Die Bedeutung des Falls für den Beschuldigten ist vorliegend als hoch einzustufen. Die Staatsanwaltschaft beantragte eine dreijährige Freiheitsstrafe und den Vollzug von 22 Monaten. Zusätzlich wurde auch eine bedingt auszusprechende Geldstrafe beantragt (Urk. 81). Dieser Aspekt ist stark zu gewichten und

- 26 - damit ist die Entschädigung der amtlichen Verteidigung von vornherein im mittleren Bereich anzusiedeln.

#### **E. 1.7**

Hingegen ist der Schwierigkeitsgrad des Falles als eher tief einzustufen: Es stellten sich keine komplexen formellen oder prozessualen Fragen. Dies gilt auch für die Beweiswürdigung und Rechtsfragen. Es lagen nur wenige und kurze Aussageprotokolle von Einvernommen vor. Der notwendige Zeitaufwand für deren Analyse ist deshalb im unteren Drittel des Spektrums anzuordnen. In rechtlicher Hinsicht bot der Fall keine besonderen Anforderungen, was sich auch darin wieder spiegelt, dass das erstinstanzliche Plädoyer im Wesentlichen aus Ausführungen zum Sachverhalt bestand aber kaum rechtliche Ausführungen enthielt, mit Ausnahme der Ausführungen zur Genugtuung. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass sowohl die Bedeutung des Falls, die Verantwortung der Verteidigung, der notwendige Zeitaufwand der amtlichen Verteidigung und die Schwierigkeit des Falls nicht über dem mittleren Wert liegen. Dementsprechend ist auch die Entschädigung festzusetzen. Es erscheint eine Grundpauschale von Fr. 12'000.– angemessen. Dazu sind noch die geltend gemachten Auslagen von Fr. 865.20 zu addieren (§ 1 Abs. 2 AnwGebV).

### **E. 1.8**

Hinzu kommen noch die nicht zu beanstandenden Vergütungen für die Vorverfahren von Fr. 6'329.65 und Fr. 15'418.30, insgesamt Fr. 21'747.95. Damit ist Rechtsanwältin X1.\_\_\_\_\_ eine Vergütung von Fr. 34'613.15 zuzüglich 7,7 % Mehrwertsteuer auszurichten, d.h. total Fr. 37'278.35. Es ist davon Vormerk zu nehmen, dass ihr bereits eine Akontozahlung von Fr. 16'487.05 (inkl. MwSt) ausbezahlt wurde.

### **E. 1.9**

Ausgangsgemäss sind die erstinstanzlichen Kostenfolgen zu bestätigen. Demnach sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu drei Vierteln dem Beschuldigten aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Verbeiständung des Privatklägers des erstinstanzlichen Verfahrens sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei eine Nachforderung im Umfang von drei Vierteln gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist.

- 27 - 2. Berufungsverfahren

### **E. 2**

Gemäss Art. 402 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt, wobei eng mit den angefochtenen Punkten

- 9 - zusammenhängende als mitangefochten gelten, beispielsweise die Kosten- und Entschädigungsfolgen.

### **E. 2.1**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist praxisgemäss auf Fr. 3'600.– festzusetzen.

### **E. 2.2**

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO).

### **E. 2.3**

Der Beschuldigte beantragte einen vollständigen Freispruch. Ausgangsgemäss sind ihm deshalb die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten ist gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten.

### **E. 2.4**

Für das Berufungsverfahren beantragte die amtliche Verteidigung eine Entschädigung von Fr. 8'901.95 (inkl. Barauslagen und MwSt; Urk. 138). Das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der Anwaltsgebührenverordnung und erweist sich grundsätzlich als angemessen. Dasselbe gilt für die von der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft geltend gemachte Entschädigung von Fr. 4'925.65 (Urk. 134).

### **E. 2.5**

Rechtsanwältin X1.\_\_\_\_\_ unterliegt mit ihrer Honorarbeschwerde gegen Dispositivziffer 11 des vorinstanzlichen Urteils weitestgehend, womit ihr keine Prozessentschädigung auszurichten ist.

- 28 - Es wird beschlossen: 1. Vom Teilrückzug der Berufung des Privatklägers (vorinstanzliches Dispositiv Ziffer 11, Honorar unentgeltliche Rechtsvertretung lic. iur. Y.\_\_\_\_\_) wird Vormerk genommen. 2. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Winterthur vom

### **E. 3**

Somit sind die folgenden Punkte in Rechtskraft erwachsen: Die Freisprüche von den Vorwürfen der Drohung und der Gewaltdarstellungen (Dispositiv Ziffer 2), der Verzicht auf die Anordnung von Bewährungshilfe (Dispositiv Ziffer 5) sowie die Verfügungen hinsichtlich beschlagnahmter und gelagerter Gegenstände (Dispositiv Ziffern 6 - 8) sowie die Kostenaufstellung mit Ausnahme des Honorars der amtlichen Verteidigung. Im Übrigen steht das Urteil zur Disposition.

### **E. 4**

Beweisantrag: Befragung von C.\_\_\_\_\_

#### **E. 4.1**

Der Beschuldigte liess anlässlich der Berufungsverhandlung beantragen, es sei C.\_\_\_\_\_ vorzuladen und vor Schranken parteiöffentlich zu befragen. Zur Begründung liess der Beschuldigte vorbringen, C.\_\_\_\_\_ sei nie parteiöffentlich einvernommen worden, womit es nie zu einer Konfrontation mit dem Beschuldigten gekommen sei (Prot. II S. 7; Urk. 142 S. 13). Überdies lägen auch keine verwertbaren Aussagen von C.\_\_\_\_\_ vor (Urk. 83 S. 29; Urk. 142 S. 13).

#### **E. 4.2**

Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist zur Erstellung des massgeblichen Sachverhalts nicht auf die Aussagen C.\_\_\_\_\_s abzustellen. Es kann deshalb offenbleiben, was dieser gesagt hat und inwieweit seine Aussagen verwertbar sind. Der Antrag auf parteiöffentliche Befragung C.\_\_\_\_\_s ist jedenfalls vor diesem Hintergrund abzuweisen.

### **E. 5**

Verletzung des rechtlichen Gehörs / Bindungswirkung des Strafbefehls vom 4. März 2022 gegen C.\_\_\_\_\_

#### **E. 5.1**

Über das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten ist kaum etwas bekannt, da er in diesem Verfahren keine Aussagen machte. Aus den Akten eines gegen ihn vor der Jugendanwaltschaft Winterthur geführten Verfahrens geht hervor, dass er die Schulen besuchte, eine Lehre als Fachmann Betriebsunterhalt begann, ihm aber die Stelle gekündigt wurde. Nebst Hinweisen auf einen Heimaufenthalt finden sich auch solche auf regelmässigen Konsum von Kokain und Marihuana (Untersuchungsakten STR/2016/20006692 Urk. 1/4 S. 11). Aus den Aussagen seiner Angehörigen ergibt sich, dass er mit diesen zusammenlebt und nicht erwerbstätig ist (Urk. 94 S. 67 mit Verweisen). Die persönlichen Umstände wirken sich somit strafzumessungsneutral aus.

#### **E. 5.2**

Der Beschuldigte ist im Strafregister verzeichnet. Am 10. Oktober 2016 bestrafte ihn die Jugendanwaltschaft Winterthur wegen Vergehens und Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes zu einem Freiheitsentzug von 3 Wochen (bedingt vollziehbar bei 12 Monaten Probezeit) und einer Busse von Fr. 100.–, wobei die Probezeit am 2. Juni 2017 verlängert werden musste. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland vom 2. Juni 2017 wurde der Beschuldigte wegen Hausfriedensbruchs mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 30.– bestraft. Schliesslich wurde er – wie eingangs erwähnt –, am 9. Juni 2022 mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl wegen einfacher Körperverletzung und Hinderung einer Amtshandlung zu einer Geldstrafe von 48 Tagessätzen zu Fr. 30.– (bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 4 Jahren) und einer Busse von Fr. 400.– und am 1. Dezember 2022 mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft II des Kantons Zürich wegen Sachbeschädigung sowie mehrfachem Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu einer Geldstrafe von 78 Tagessätzen zu Fr. 30.– (unbedingt vollziehbar) verurteilt (Urk. 96/2). Letztere Verurteilungen gelten im vorliegenden Zusammenhang nicht als Vorstrafen, weil der Beschuldigte die nun eingeklagten Delikte vorher beging. Die Vorstrafen sind nicht einschlägig und die

- 21 - Jugendstrafe liegt bereits einige Jahre zurück. Die Vorstrafe wegen Hausfriedensbruchs wiegt vergleichsweise leicht. Somit sind die Vorstrafen nicht stark zu gewichten. Schwerer hingegen wirkt sich das Delinquieren während laufender Strafuntersuchung aus, weshalb eine Erhöhung der Freiheitsstrafe um 2 Monate angemessen erscheint.

### **E. 5.3**

Der Beschuldigte machte keine Aussagen, weshalb auch keine sich zu seinen Gunsten auswirkenden Strafzumessungsgründe – wie ein Geständnis oder Einsicht und Reue – berücksichtigt werden können. Das Nachtatverhalten ist somit neutral zu gewichten.

### **E. 5.4**

In Würdigung aller relevanter Strafzumessungsgründe ist der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten zu bestrafen. An diese Strafe anzurechnen ist gemäss Art. 51 StGB die erstandene Haft von 263 Tagen.

## **E. 6**

Vollzug

### **E. 6.1**

Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen unter denen der Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgeschoben werden kann dargelegt, weshalb darauf verwiesen werden kann (Urk. 94 S. 70).

### **E. 6.2**

Die Vorinstanz hat erwogen, dass dem Beschuldigten keine ungünstige Prognose gestellt werden könne, zumal ihn die erstmalige ausgefallte Freiheitsstrafe gewichtig beeindrucken werde (Urk. 94 S. 70). Diese Beurteilung erweist sich im Lichte der Vorstrafen und der kurzen Dauer zwischen den einzelnen Delikten als sehr wohlwollend. Aufgrund des Verbots der reformatio in peius erübrigen sich indes vertiefte Ausführungen dazu und es muss bei der ausgesprochenen Probezeit von 3 Jahren sein Bewenden haben. VI. Zivilforderungen 1. Schadenersatz

### **E. 6.3**

Die Anklage hat die der beschuldigten Person zur Last gelegten Delikte in ihrem Sachverhalt so präzise zu umschreiben, dass die Vorwürfe in objektiver und subjektiver Hinsicht genügend konkretisiert sind. Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör. Die beschuldigte Person muss aus der Anklage ersehen können, was ihr konkret vorgeworfen wird, damit sie ihre Verteidigungsrechte angemessen ausüben kann. Dies bedingt eine zureichende, d.h. möglichst kurze, aber genaue Umschreibung der Sachverhaltselemente, die für eine Subsumtion unter die anwendbaren Straftatbestände erforderlich sind (Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO). Entscheidend ist, dass die betroffene Person genau weiss, welcher konkreter Handlungen sie beschuldigt und wie ihr Verhalten rechtlich qualifiziert wird, damit sie sich in ihrer Verteidigung richtig vorbereiten kann (BGE 143 IV 63 E. 2.2).

#### **E. 6.4**

Die vorliegende Anklage betreffend versuchter schwerer Körperverletzung zum Nachteil von C.\_\_\_\_\_ umschreibt ausführlich Ort und Zeit (Einfamilienhaus, 1. Obergeschoss, D.\_\_\_\_\_ [Strasse] ..., E.\_\_\_\_\_, ca. 03:15 Uhr) sowie die Beteiligten der Tat (der Beschuldigte und C.\_\_\_\_\_). Ebenso werden konkrete Handlungen des Beschuldigten (mehrere heftige gezielte Faustschläge ins Gesicht, mindestens ein Schlag mit einem harten, hölzernen, mindestens 30 cm langen runden Gegenstand mit einem Durchmesser von ca. 5 cm [mutmasslich Holzknüppel oder Baseballschläger o.ä.] gezielt gegen die linke Kopfseite und mindestens einmal gegen den linken oberen Rückenbereich) und die Folgen welche dieses Handeln auslöst haben sollen (vgl. Aufzählung Anklage S. 2 f.) umschrieben. Schliesslich wird aufgeführt, was der Beschuldigte wusste (dass der Geschädigte durch seine Schläge erheblich und auch lebensgefährlich verletzt werden konnte) und dass er dies durch sein Handeln zumindest in Kauf genommen hat. Auf Grund dieser Angaben wusste der Beschuldigte genau, was ihm vorgeworfen wird und er war in der Lage, sich gegen die Anklagevorwürfe zur Wehr zu setzen, was er im vorinstanzlichen Plädoyer auch umfassend über 16 Seiten getan hat (Urk. 83 S. 27 - 42). Damit

- 12 - genügt die Anklage den gesetzlichen Anforderungen in jeder Hinsicht. Ob der Beschuldigte die ihm zur Last gelegten Taten begangen hat und wie diese rechtlich zu würdigen sind, ist eine andere, später unter den Ausführungen zum Sachverhalt und der rechtlichen Würdigung zu diskutierende Frage. Dies gilt auch für die Handlungen von C.\_\_\_\_\_ sowie die strafzumessungsrelevanten Faktoren. Die Rüge der Verletzung des Anklageprinzips erweist sich somit als unbegründet.

#### **E. 6.5**

Ebenfalls zielt die Rüge der Verletzung des Anklageprinzips bezüglich des Vorwurfs des Angriffs gegen den Privatkläger ins Leere. In der Anklageschrift wird dem Beschuldigten vorgeworfen, er habe sich am Angriff gegen den Privatkläger beteiligen wollen und mit seinem Tun dessen Verletzungen beabsichtigt oder zumindest in Kauf genommen (Urk. D1/21/16 S. 3). Die Beteiligung des Beschuldigten am Angriff wird zuvor in der Anklageschrift umfassend umschrieben, so dass keine Zweifel bestehen, was dem Beschuldigten genau vorgeworfen wird und wogegen er sich zu verteidigen hat. III. Sachverhalt 1. Sachverhalt Anklage vom 25. August 2020 (Dossier 1 Angriff, Drohung)

#### **E. 7**

Die folgenden, mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 26. August 2020 beschlagnahmten und bei der Kantonspolizei Zürich, Asservaten-Triage, lagernden Gegenstände werden dem Beschuldigten (oder einer bevollmächtigten Person) nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils unter Vorlage desselben und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, durch die Lagerbehörde auf erstes Verlangen hin herausgegeben: ■ Samsung Mobiltelefon beschädigt, Asservat-Nr. A013'459'988 ■ HTC Mobiltelefon beschädigt, Asservat-Nr. A013'460'009 ■ Acer Computer und Ladekabel, Asservat-Nr. A013'460'065 ■ HP Computer und Ladekabel, Asservat-Nr. A013'460'076 ■ USB Memory Stick Philips, Asservat-Nr. A013'460'087 ■ USB Memory Stick Sony, Asservat-Nr. A013'460'101 ■ Messer silberfarben aufklappbar, Asservat-Nr. A013'460'134 ■ Ballschläger, Marke Brett, Holz, schwarz, Asservat.-Nr. A013'460'156 ■ Ballschläger, Marke Bat, Holz, schwarz, Asservat-Nr. A013'460'178. Werden die genannten Gegenstände innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils nicht herausverlangt, werden sie eingezogen und der Lagerbehörde zur gutscheidenden Verwendung überlassen.

#### **E. 8**

Die beim Forensischen Institut Zürich unter den Referenznummern K200921-004/G.- Nr. 78739261 und K200128-061/G.-Nr. 76233437 lagernden Spuren und Spureenträger werden eingezogen und der jeweiligen Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung überlassen. 9.-10. [...]

#### **E. 11**

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 5'400.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'500.00 Gebühr Strafuntersuchung; Fr. 3'960.00 Kosten Kantonspolizei Zürich; Fr. 3'862.60 Gutachten/Expertisen etc.; Fr. 26.00 Zeugenentschädigung; Fr. 1'800.00 Auslagen Untersuchung;

- 30 - Akontozahlung unentgeltliche Rechtsvertretung lic. iur. Fr. 7'000.00 Y.\_\_\_\_\_ (inkl. Barauslagen und MwSt.); Honorar unentgeltliche Rechtsvertretung lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ Fr. 2'457.45 (inkl. Barauslagen und MwSt.); Akontozahlung amtliche Verteidigung lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ (inkl. Fr. 16'487.05 MwSt); Honorar amtliche Verteidigung lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ (inkl. MwSt Fr. [...] und Barauslagen). Fr. [...] Total. Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. Wird auf eine Begründung dieses Entscheids verzichtet, ermässigt sich die Entscheidgebühr auf zwei Drittel.

#### **E. 12**

[...]

#### **E. 13**

[Mitteilungen]

#### **E. 14**

[Rechtsmittel]" 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB sowie ■ der qualifizierten einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 ■ Ziff. 1 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 2 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, wovon 263 Tage durch Haft erstanden sind. 3. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre angesetzt. 4. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem

Privatkläger B.\_\_\_\_\_ aus dem eingeklagten Ereignis vom 1. September 2019 unter soli-

- 31 - darischer Haftung mit allfälligen Mittätern dem Grundsatz nach Schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs wird der Privatkläger B.\_\_\_\_\_ auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen. 5. Der Beschuldigte wird unter solidarischer Haftung mit allfälligen Mittätern verpflichtet, dem Privatkläger B.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung von Fr. 5'000.- zuzüglich 5 % Zins ab 1. September 2019 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen. 6. Die amtliche Verteidigung, Rechtsanwältin lic. iur. X1.\_\_\_\_\_, wird für das erstinstanzliche Verfahren mit Fr. 37'278.35 (inkl. 7.7 % MWSt) entschädigt. Es wird davon Vormerk genommen, dass ihr bereits eine Akontozahlung von Fr. 16'487.05 (inkl. MWSt) ausgerichtet wurde. 7. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden zu drei Vierteln dem Beschuldigten auferlegt und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung und die unentgeltliche Verbeiständung des Privatklägers des erstinstanzlichen Verfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen, wobei eine Nachforderung im Umfang von drei Vierteln gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten wird. 8. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 8'901.95 amtliche Verteidigung Fr. 4'925.65 unentgeltliche Vertretung Privatklägerschaft 9. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft werden einstweilen

- 32 - auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 10. Der amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin lic. iur. X1.\_\_\_\_\_, wird betreffend ihrer Beschwerde gegen Dispositivziffer 11 des vorinstanzlichen Urteils keine Prozessentschädigung ausgerichtet. 11. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (versendet) ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste (versendet) die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und den Privatkläger ■ (übergeben) (Eine begründete Urteilsausfertigung - und nur hinsichtlich seiner eigenen Anträge (Art. 84 Abs. 4 StPO) - wird dem Privatkläger nur zugestellt, sofern er dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangt.) sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich ■ die Vertretung des Privatklägers im Doppel für sich und den Privatkläger ■ und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des ■ DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten. 12. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

- 33 - Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGER zuständige strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lusanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach

den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 1. November 2023 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. S. Volken MLaw S. Zuber Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.